

Antrag

**der Abgeordneten Metin Kaya, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Cansu Özdemir, David Stoop, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Wahlrecht bei Volks- und Bürgerentscheiden für alle Hamburger/-innen!

Seit 2017 wurden in Hamburg fünf Volksinitiativen durchgeführt. Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide (nachstehend Volksabstimmungen genannt) sind Mittel der direkten Demokratie für die Bürgerinnen und Bürger der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen der geltenden Verfassung. Auf Bezirksebene sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide das Pendant. Sie alle bieten einen Weg, die Bevölkerung unabhängig von Bürgerschaftswahlen zu bestimmten Themen in den politischen Prozess einzubinden und das politische Engagement für die Demokratie unserer Stadt zu fördern.

Allerdings sind 150.000 Hamburger/-innen von diesem Mittel der direkten Demokratie ausgeschlossen, weil sie keinen deutschen Pass besitzen. Bei der letzten Bürgerschaftswahl hätte das 10,34 Prozent der Wahlberechtigten entsprochen. Diese Menschen müssen ebenso wie alle anderen Hamburger/-innen in der Politik der Freien und Hansestadt Hamburg repräsentiert werden. Politik sollte somit mit ihnen, nicht an ihnen vorbei geschehen. Für viele ist die Einbürgerung, welche häufig als einzige Lösung deklariert wird, allerdings aus verschiedenen Gründen keine Option (nicht zuletzt, weil sie in der Vergangenheit bereits gescheitert ist oder weil persönliche Gründe Menschen an ihre bisherige Staatsbürgerschaft binden). Vor dem Hintergrund der vielfältigen Hamburger Stadtgesellschaft ist es zeitgemäß, juristische Möglichkeiten für eine Anpassung des Wahlrechts zu finden.

Laut Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das wahlberechtigte Staatsvolk wird nach Artikel 116 Absatz 1 GG als die Gesamtheit der deutschen Staatsbürger/-innen definiert. Dies spiegelt inzwischen allerdings nicht mehr die Realität der deutschen Gesellschaft wider. So haben zum Beispiel laut dem Melderegister mehr als ein Drittel der Hamburger/-innen einen Migrationshintergrund (Stichtag 31.12.2019). Migration ist gesellschaftliche Normalität. Zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für Bürger/-innen der Europäischen Union wurde bereits eine Änderung des Grundgesetzes vorgenommen (Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG). Dass diese Einbeziehung für Unionsbürger/-innen gelten soll, nicht aber für andere Menschen, die teilweise seit Generationen Teil der Hamburgischen Stadtgesellschaft sind, ist politisch nicht vertretbar. Ebenso zeigt das Beispiel anderer EU-Länder, dass ein erweiterter Volksbegriff durchaus denkbar ist: In Luxemburg beispielsweise können auch Nicht-EU-Bürger an Kommunalwahlen teilnehmen. Der Begriff des Staatsvolkes entwickelt sich auch juristisch fort. Ebenso sollte in Hamburg das Wahlrecht für gemeldete nicht deutsche Staatsbürger/-innen, die ihren Lebensmittelpunkt seit fünf Jahren – die Dauer einer Legislaturperiode – in Hamburg haben, bei Volksabstimmungen sowie bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden eingeführt werden.

Bereits in der letzten Legislaturperiode hat der Senat angekündigt, die Möglichkeiten für ein kommunales Wahlrecht für nicht deutsche Hamburger/-innen zu prüfen. Laut

Koalitionsvertrag wollen SPD und GRÜNE weiterhin „einen rechtssicheren Weg finden, der das Wahlrecht auf kommunaler Ebene für Nicht-Deutsche möglich macht“. In diesem Rahmen sollte nicht nur dem Wahlrecht auf kommunaler Ebene Beachtung geschenkt werden. Hamburg ist eine Hochburg der direkten Demokratie in Deutschland. Viele Mitbürger/-innen ohne deutschen Pass engagieren sich ehrenamtlich für die Stadt Hamburg und unterstützen in diesem Rahmen auch Bürgerbegehren und Volksentscheide. Dieses Engagement sollte aktiv anerkannt und gefördert werden. Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Hamburg haben, teilweise seit Jahren und Jahrzehnten, sollten ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft auch an Bürgerbegehren und Volksentscheiden teilnehmen können. Sie sollen wissen, dass ihre Stimme zählt und einen Einfluss auf die Politik in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft hat.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. einen rechtssicheren Weg zu finden, um Hamburger/-innen, deren Wahlrecht für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide sowie für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide allein an ihrer Staatsbürgerschaft scheitert und die seit fünf oder mehr Jahren in Deutschland leben, ein entsprechendes Wahlrecht zu ermöglichen.
2. sich im Bundesrat und in geeigneter Weise auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass in entsprechenden Fällen das Wahlrecht hergestellt wird.
3. der Bürgerschaft fortwährend darüber zu berichten, erstmalig bis zum 01.12.2020.